

HERTIN & Partner · Kurfürstendamm 54/55 · D-10707 Berlin

Landgericht Berlin  
Littenstr. 12-17  
10179 Berlin



D14/33756

Ihr Zeichen  
Unser Zeichen IV 9/22 sz  
Sekretariat Fr. Scholz Tel.: 885 929 - 41

Berlin, 29.12.2022

HERTIN & Partner PartG mbB

PROF. DR. PAUL W. HERTIN <sup>1</sup>  
DR. HERMANN-JOSEF OMSELS \* <sup>1</sup>  
DR. TOBIAS BOECKH \* <sup>2,3</sup>  
DR. SVEN LANGE \* <sup>2,3</sup>  
DR. LUKE BUCHANAN \* <sup>3</sup>  
JULIA BECKER \* <sup>2,3</sup>  
DR. MARTIN BEHRNDT <sup>2,3</sup>  
DR. SEBASTIAN CREUTZ <sup>1</sup>  
DR. JULIA MÜLLER <sup>2</sup>

\* Partner der Partnerschaft  
1 Rechtsanwalt  
2 Patentanwalt, Eur. Trademark and Design Attorney  
3 European Patent Attorney

**52 O 64/22**

**In Sachen**

**Lettre International Verlagsgesellschaft mbH ./ Akademeie der Künste**

nehmen wir zum Schriftsatz der Beklagten vom 23. November 2022 wie folgt Stellung:

1.

Der Unterlassungsanspruch der Klägerin richtet sich gegen die Ausgabe 1/2022 der Zeitschrift Sinn und Form. Diese Ausgabe war bei Erhebung der Klage gerade erschienen. Eine Verjährung scheidet deshalb aus.

2.

Eine Verwirkung des Unterlassungsanspruchs kommt aus denselben Gründen ebenfalls nicht in Betracht. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass der Einwand einer Verwirkung von vornherein nicht greift, wenn der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht nur Individualinteressen dient, sondern auch dem Interesse der Allgemeinheit, wie dies vorliegend beim Gebot der Staatsferne der Presse der Fall ist (vgl. BGH GRUR 1983, 32, 34 – Stangenglas I). Würde man eine Verwirkung annehmen, hieße das, dass der Staat (die Beklagte) seine fortwährende

rechtswidrige Tätigkeit fortsetzen dürfte, wenn dagegen nur lange genug niemand vorgegangen ist. In BGH GRUR 2019, 18, Rn. 66 – Crailsheimer Stadtblatt II hat der Bundesgerichtshof eine Verwirkung bei einem vorbeugenden Unterlassungsanspruch sogar kategorisch abgelehnt.

Außerdem verlangt die Verwirkung neben einem Zeitmoment auch einen Vertrauensstatbestand, der es erfordert, dass die Beklagte sich bei objektiver Betrachtung darauf einrichten durfte, von der Klägerin nicht mehr in Anspruch genommen zu werden (vgl. OLG Köln GRUR-RR 2016, 81). Da sich die Klägerin gegenüber der Beklagten diesbezüglich aber nie in irgendeiner Weise verhalten hat, konnte die Beklagte kein Vertrauen darauf herausbilden, dass es auch dabei bleibt. Im Übrigen hat die Klägerin erst durch den Unterzeichner erfahren, dass es sich bei der Beklagten um den Staat handelt. Das liegt bei der Bezeichnung "Akademie der Künste" nicht unbedingt auf der Hand. Es könnte sich auch um eine Stiftung oder einen eingetragenen Verein handeln.

3.

Für die Entscheidung des Rechtsstreits kommt es nicht darauf an, ob es der Klägerin wirtschaftlich mehr oder weniger gut geht. Sie hat natürlich – wie alle anderen Pressemedien mit Ausnahme der Zeitschrift Sinn und Form, die durch den Staat finanziert wird – mit den Umbrüchen im Presse- und Medienmarkt der letzten 25 Jahre zu tun, die allenthalben, insbesondere im Bereich der Printmedien zu extremen Umsatzrückgängen geführt haben.<sup>1</sup> Ein Interview des Geschäftsführers der Klägerin aus dem Jahr 2000 erlaubt sicherlich keinerlei Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Situation im Jahr 2022. Es kommt hinzu, dass die Etablierung öffentlich-subsidierter Free-content-Plattformen (eurozine, LCB diplomatique) oder weitgehend kostenlos verteilter Kulturzeitschriften (Kulturaustausch, gefördert vom Auswärtigen Amt) den Markt für die Publikationen, die von ihrer Arbeit und nicht von Steuergeld bzw. Staatssubventionen leben, zusätzlich verengt.

4.

Die von der Beklagten auf Seite 5 ihres Schriftsatzes genannten Kosten für die Zeitschrift Sinn und Form nähern sich schon etwas der Wirklichkeit an. Sie berücksichtigen aber zahlreiche Kostenpositionen nicht, die von uns in der Replik aufgeführt wurden.

---

<sup>1</sup> Wie alle Fachmagazine berichten, haben sich die Druckauflagen von Spiegel, Focus, Stern, Spiegel etc. um 40-50 Prozent reduziert.

Insgesamt wirkt das Zahlenwerk der Beklagten provisorisch. Es fehlt an Differenzierung, Transparenz Nachvollziehbarkeit und Plausibilität. Die Zahlen – selbst angenommen, sie träfen zu – haben keine wirkliche Aussagekraft.

In einer aussagekräftigen Wettbewerbsbetrachtung käme es demgegenüber darauf an, alle finanziell relevanten Zahlen offenzulegen. Dazu reicht eine kurze Aufstellung einiger weniger interner Zahlen nicht aus. Die Darstellung der Beklagten entspricht weder buchhalterischen noch bilanziellen Kriterien. Aussagekräftig wäre das Zahlenwerk nur, wenn alle Kosten offengelegt würden, die durch die Herausgabe von Sinn und Form entstehen. Welche Kostenpositionen dazu u.a. gehören, haben wir in der Replik aufgeführt. Berücksichtigt werden müssten darüber hinaus die Vorteile, die sich aus der Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit ergeben.

Die Klägerin geht jedenfalls weiterhin davon aus, dass der von ihr geschätzte Betrag von 400.000-500.000 EUR/Jahr realistisch ist. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte die Redaktionsräume am Hanseatenweg mit einem Mietpreis von ca. 500,- EUR/Monat zu einem für Berliner Verhältnisse außerordentlich günstigen Mietzins zur Verfügung stellt. Zur Deckung der Kosten „soll“ die Beklagte demgegenüber, wie sie auf Seite 5 ihres Schriftsatzes schreibt, „einen kleinen Beitrag“ von 50.000 EUR/Jahr erwirtschaften, das sind 10-20 % der Kosten. Ob dieser „Soll“ auch erreicht wird, schreibt die Beklagte nicht.

5.

Für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits kommt es nicht darauf an, ob die Herausgabe der Zeitschrift Sinn und Form in der DDR mehr oder weniger heroisch erfolgte. Für den verlegerischen Mut können sich die früheren Herausgeber der Zeitschrift, die ja erst seit 2005 bei der Beklagten erscheint, jedenfalls nicht darauf berufen, dass Beiträge ehemaliger Dissidenten ab 1990 dann doch veröffentlicht wurden. Die Ausführungen auf Seite 6 des Schriftsatzes der Beklagten verdeutlichen jedenfalls, dass die Mitarbeiter der Zeitschrift immer die „Schere im Kopf“ haben mussten, da sie mit Kündigung, Verbot, Beobachtung durch die Staatssicherheit, Operative Personenkontrolle etc. bedacht wurden. Wer derartige Sanktionen zu befürchten hat, wagt vielleicht mal den einen oder anderen Beitrag, der Grenzen ausprobiert. Er kann es sich aber nicht leisten, sich ständig den Unmut der Staatsleitung zuzuziehen. Das belegen auch die von der Beklagten akribisch zusammengetragenen DDR-Literatur-Skandale, die jeweils Jahre auseinanderliegen.

Die Darstellung in der Duplik ist außerdem irreführend, weil die als veröffentlicht genannten Autoren in späteren Jahren zumeist schon lange nicht mehr in Sinn und Form publizieren konnten. Die letzten Publikationen der Autoren lagen Jahre zurück wie Texte von Erich Loest [vor der Wende zuletzt 1977 publiziert], Bettina Wegner [1978], Stefan Heym [1972], Günter Kunert [1979] und Rudolf Bahro [1963]. Dasselbe gilt für die Veröffentlichung von Autoren aus den „Bruderländern“ wie Milan Kundera [1964], Kazimierz Brandys [1955] oder erst nach dem Mauerfall Czesław Miłosz [Ende 1989]. Die Veröffentlichungen dieser Autoren erfolgten zu einer Zeit, als diese Autoren noch Parteigänger des „realen Sozialismus“ waren. Diese Autoren, die bis in die sechziger Jahre noch loyal zur Regierungspolitik standen, wurden nicht mehr publiziert, nachdem sie im Gefolge der Reformbewegung des Prager Frühlings 1968 Kritik geäußert und Veränderungen im Sinne einer Liberalisierung bzw. eines „Sozialismus mit menschlichem Antlitz“ gefordert hatten. Solange sie konform waren, durften sie publizieren, als sie im Gefolge von 1968 Zweifel zum Ausdruck brachten, wurden sie stillgestellt und wurden auch nicht mehr in Sinn und Form veröffentlicht.

Auch wenn die Historie für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits irrelevant ist, wollen wir doch nicht versäumen, ein Urteil von Wolf Biermann über die DDR-Akademie, in der damals Sinn und Form erschien, wiederzugeben:

„Seit der Wiedervereinigung waberte und kochte auch ein Streit darüber hoch, ob sich die Ost- und die West-Berliner Akademie der Künste en bloc vereinigen sollten. Natürlich gab es in beiden Akademien ein paar starke Schriftsteller und schöpferische Künstler. Aber in der DDR-Akademie saßen auch viele Schöpfer, die besser abschöpfen konnten als schöpfen, parteitreue Betonköpfe mit Lorbeerkranz und parfümierte Arschkriecher der Diktatur. Sollten diese ehemaligen Spitzel nun auch in der Demokratie sich spreizen mit dem Prestige an der Hacke und dem Lorbeerblatt auf der Glatze?“<sup>2</sup>

6.

a)

Die Beklagte betreibt angesichts des Hefts 1/2022 einen erheblichen Aufwand, um für jeden einzelnen Heftbeitrag einen Akademiebezug herzustellen. Bei genauem Hinsehen beschränkt sich dieser aber in fast allen Fällen darauf, dass ein Beitrag sich einem Thema wie Poesie, Glauben, Kolonialismus, Holocaust etc. widmet oder von einem Autor veröffentlicht wurde, der schon einmal in Sinn und Form veröffentlicht hat oder Mitglied oder sonstiger Mitarbeiter/Berater der Akademie ist, oder einen Autor erwähnt, der in einem anderen Beitrag eben-

---

<sup>2</sup> Aus Tagespiegel vom 02.10.2016 ([www.tagesspiegel.de/kultur/mein-schreien-mein-singen-mein-gelachter-3761230.html](http://www.tagesspiegel.de/kultur/mein-schreien-mein-singen-mein-gelachter-3761230.html))

falls erwähnt wird oder vor Jahren erwähnt wurde, oder sich thematisch mit einer Frage befasst, die vor Jahren schon einmal Gegenstand einer Veranstaltung der Beklagten war. Damit begründet die Beklagte im Ergebnis eine grenzenlose Allzuständigkeit in Sachen Literatur. Genauso gut hätte sie schreiben können, dass sie eine Sektion Literatur betreibt, sodass sie berechtigt ist, alles zu publizieren, was irgendwie Literatur ist oder mit Literatur zu tun hat.

b)

Ein weiteres Grundproblem der Rechtfertigung der einzelnen Beiträge in der streitgegenständlichen Ausgabe 1/2022 der Zeitschrift Sinn und Form besteht darin, dass die Beklagte ihren gesetzlichen Auftrag als Akademie der Künste, wie er in § 2 AdKG definiert wird, gleichsetzt mit dem Inhalt von Sinn und Form. Dadurch wird nach ihrer Auffassung alles, was in Sinn und Form steht, zum gesetzlichen Auftrag der Beklagten. Es fehlt in der Argumentation der Beklagten an jedem substanziellen Bezug zwischen dieser gesetzlichen Aufgabe und seiner Umsetzung durch die Veröffentlichung eines konkreten Beitrags. Auch der Hinweis der Beklagten auf eigene Veranstaltungen oder interne Diskussionen in Ihrem Hause hilft da nicht weiter. Sie kann ja gerne darüber berichten. Etwas anderes ist aber die Publikation von Texten Dritter, auch wenn diese sich inhaltlich entfernt mit der gleichen Thematik auseinandersetzen, die einmal Gegenstand einer Veranstaltung der Beklagten oder einer internen Diskussion gewesen ist.

Der gesetzliche Auftrag der Beklagten besteht nach § 2 Abs. 1 AdKG darin, der Repräsentation des Gesamtstaates (Bundesrepublik Deutschland) auf dem Gebiet der Kunst und Kultur zu dienen. Sie hat die Aufgabe, die Künste zu fördern und die Sache der Kunst in der Gesellschaft zu vertreten. Sie soll von der Hauptstadt Berlin ausgehend internationale Wirkung entfalten (, während Sinn und Form eine nationale Publikation ist,) und sich als national bedeutende Einrichtung der kulturellen Entwicklung sowie der Pflege des kulturellen Erbes widmen. Deshalb muss man sich bei jedem einzelnen Beitrag in der Zeitschrift Sinn und Form 1/2022 die Frage stellen, inwieweit dessen Veröffentlichung in einer Staatszeitschrift notwendig, geeignet und erforderlich ist, diesen Auftrag zu erfüllen. Bei der Beurteilung ist auch das die Beklagte bindende verfassungsrechtliche Gebot der Staatsferne der Presse unter Wahrung des Instituts der Pressefreiheit zu berücksichtigen.

Zulässig ist nach Auffassung der Klägerin nur, dass die Beklagten in einer eigenen Publikation Beiträge veröffentlicht, denen ein zugrundeliegender, schöpferischer Arbeitszusammenhang mit einem aktuellen, gegenwärtigen Bezug auf die Arbeit der Beklagten zugrunde liegt. Dabei

reicht es bei weitem nicht aus, dass ein Autor Mitglied, Mitarbeiter oder Beirat der Akademie war, ist oder zukünftig einmal werden könnte. Alle in der streitgegenständlichen Ausgabe von Sinn und Form veröffentlichten Beiträgen sind außerhalb der Akademie und von ihr völlig unabhängig entstanden. Entscheidend für den Zusammenhang mit der Arbeit der Beklagten sind Anlass und Ursprung von Texten und nicht die nachträgliche kompositorische Verwertung von Texten aus allen Himmelsrichtungen und Quellen durch Sinn und Form, denn das macht jedwede vergleichbare Zeitschrift so.

Die Beklagte geht demgegenüber einen anderen Weg. Sie versucht, die einzelnen Beiträge der streitgegenständlichen Ausgabe der Zeitschrift Sinn und Form in erster Linie aus dem Inhalt der streitgegenständlichen Ausgabe sowie früherer Ausgaben und nicht unter Rückbezug auf den gesetzlichen Auftrag der Beklagten zu legitimieren. Eine Verbindung zur Beklagten als Akademie der Künste findet nur – gelegentlich – insoweit statt, als ein Beitrag der Zeitschrift von einem (ehemaligen) Mitarbeiter oder Beirat der Akademie der Künste oder einem Akademiemitglied geschrieben wurde oder einen solchen erwähnt oder wenn (teils vor Jahren) eine Veranstaltung oder interne Diskussion stattfand, die sich irgendwie auch mit dem Thema des Beitrags befasst hat. Solche Zusammenhänge können beliebig konstruiert werden. Die Möglichkeit solcher thematischen Zusammenstellungen verliert sich im Unendlichen und entfernt sich völlig vom gesetzlichen Auftrag der Beklagten. Um es an einem Beispiel zu illustrieren: Nur weil Heiner Müller Akademiemitglied war, ist nicht alles, was er in seinem Leben geschrieben hat, Ausdruck seiner Zusammenarbeit mit der Beklagten oder das Ergebnis der Tätigkeit der Beklagten, über das sie die Öffentlichkeit informieren darf. Das gilt natürlich auch für Texte, die Themen (Lyrik, Vergänglichkeit, Glaube, Kolonialismus, Holocaust etc.) betreffen, mit denen sich die Beklagte befasst, wenn diese Texte völlig unabhängig von der Beklagten entstanden sind.

c)

Bevor wir nachfolgend noch einmal auf die einzelnen Beiträge der streitgegenständlichen Ausgabe der Zeitschrift Sinn und Form eingehen, kann vor diesem Hintergrund vorab bereits stichwortartig festgehalten werden, dass darunter kein Beitrag ist, der auf die Beklagte Bezug nimmt oder in irgendeinem Zusammenhang mit der Arbeit der Beklagten steht oder entstanden ist:

#### **Texte von verstorbenen Autoren:**

- F. Fühmann: gestorben im Jahr 1984, Text aus dem Jahr 1953/54

- E. Ionesco: gestorben im Jahr 1994, Text aus den Jahren 1926-1931
- J. Gracq: gestorben im Jahr 2007, Text aus dem Jahr 1967
- C. Meckel: gestorben im Jahr 2020, Text aus dem Jahr 1968

#### **Texte aus ADK-unabhängigen Anlässen und AdK-fernen Kontexten:**

- V. Braun: Rede zur Eröffnung des Humboldt-Forums, zuvor bereits veröffentlicht in der Berliner Zeitung am 22.9.2021
- S. Kleinschmidt: Druckfassung eines Vortrags im Schweriner Dom am 12.08.2021
- L. F. Földényi: Druckfassung des 7. Carl Schorske Vortrags gehalten in Wien am 13. Juni 2017
- C. Meckel: Typoskript eines Vortrags vor Studenten aus dem Jahr 1968, als Meckel Gastdozent an der *University of Texas* in Austin war.
- J. Becker: Vorveröffentlichung eines Buches (*Die Rückkehr der Gewohnheiten Journalgedichte*) aus dem Suhrkamp Verlag aus dem Frühjahr 2022.
- Marcel Beyer: Text einer Rede zur Verleihung des Rainer-Malkowski-Preises am 6.9.2021 in München

#### **Weitere Texte:**

- Die Beiträge von W. Sayer, M.-L. Bott, C. Paret, S. Thimm sind Texte, die völlig unabhängig entstanden sind und frei angeboten wurden. Bei dem Text von C. Paret gibt es zwar keinen expliziten Bezug zur Beklagten, jedoch einen expliziten Bezug zu einer Groys-Veröffentlichung in *Lettre International* (Boris Groys, Frank M. Raddatz: »Geld schlägt Wort«, in: *Lettre International* 111, Winter 2015).

c)

Soweit die Beklagte darüber hinaus ausführt, dass die Zeitschrift Sinn und Form künstlerische und literarische Impulse in die Akademie der Künste hineinträgt, stellt sich ebenfalls die Frage, inwieweit dies mit dem gesetzlichen Auftrag vereinbart werden kann. Eine gesetzliche oder satzungsgleiche Begründung dieser Funktion ist nicht zu erkennen. Sie soll nach § 2 Abs. 1 AdKG die Künste fördern und die Sache der Kunst in der Gesellschaft vertreten. In der Norm steht nicht, dass die Beklagte die Kunst aus der Gesellschaft in die Akademie hineinbringen

soll. Diese angebliche hoheitliche Funktion hat die Beklagte qua Selbstermächtigung frei erfunden.

Mit dem Argument des "Hineintragens" nimmt die Beklagte sich für die Zeitschrift Sinn und Form eine Freiheit, die ins Grenzenlose geht; mit einer solchen Universalbegründung kann die Publikation so gut wie jedweden Textes aus aller Welt in Sinn und Form gerechtfertigt werden. Darüber hinaus kann diese Funktion von jeder anderen Kulturzeitschrift, die von der Akademie oder Akademiemitgliedern rezipiert wird, genauso gut erfüllt werden. Jedenfalls ist zu hoffen, dass die Beklagte bei ihrer Akademiearbeit sowie die aktuell 426 aktiven Akademiemitglieder in ihrer Gedankenwelt nicht nur Texte berücksichtigen, die in der Zeitschrift Sinn und Form veröffentlicht werden, um am Zahn der Kultur, einschließlich der Literatur zu bleiben. Sie brauchen die Zeitschrift Sinn und Form auch nicht, wie die Beklagte behauptet, um sich kennenzulernen. Und, wie wir bereits in der Replik vorgetragen haben, werden Autoren nicht Akademiemitglieder, weil sie in der Zeitschrift Sinn und Form veröffentlicht haben, sondern weil sie im Kulturleben eine exponierte Stellung haben und durch ihre Werke (bei den Schriftstellern durch Romane, Gedichte, Theaterstücke, Hörspiele, Essays etc.) herausragen – ganz unabhängig von Sinn und Form.<sup>3</sup>

So ist beispielsweise Peter Sloterdijk 2007 nicht Akademiemitglied geworden, weil er zwischen 1999 und 2013 fünfmal in Sinn und Form veröffentlicht hat, sondern weil er mehr als zwanzig viel diskutierte Bücher, beginnend mit der berühmten "Kritik der zynischen Vernunft" aus dem Jahr 1983, veröffentlicht hat. Und Martin Walser ist nicht 1975 Mitglied der Akademie der Künste (Berlin (West)) und 1993 Mitglied der Akademie der Künste (Berlin) geworden und heute Mitglied der Beklagten, weil er in 1974, 1976 und 2011 drei Beiträge zu Sinn und Form beigesteuert hat, sondern weil er seit den fünfziger Jahren einer der erfolgreichsten und bekanntesten Schriftsteller Deutschlands ist. Und Jonathan Franzen ist seit 2010 Akademiemitglied, obwohl er in der Zeitschrift noch nie etwas veröffentlicht hat. Gleiches gilt auch beispielsweise für Alexander Kluge, der trotz dieses publizistischen Mankos bereits 1972 Mitglied der Akademie der Künste (Berlin (West)), 1993 Mitglied der Akademie der Künste (Berlin) wurde und heute Mitglied der Beklagten ist.

---

<sup>3</sup> § 5 Satzung der AdK: „Künstler und Künstlerinnen, die in besonderem Maß zur Kunst der Gegenwart beigetragen haben, können als Mitglieder in die Akademie der Künste berufen werden, ebenso Personen, die sich auf einem Nachbargebiet der in der Akademie vertretenen Künste verdient gemacht haben.“

d)

Nach der Selbstdarstellung der Beklagten im Internet verwirklicht die Beklagte ihren gesetzlichen Auftrag durch Ausstellungen, Veranstaltungen (Lesungen, Vorträge, Symposien und Konferenzen, Podiumsdiskussionen, Gespräche, Filmvorführungen, Musikveranstaltungen), Stipendien (u.a. Berlin-Stipendium, Villa-Serpentara-Stipendium, Junge Akademie), Preise (u.a. Kunstpreis Berlin, Käthe-Kollwitz-Preis, Heinrich-Mann-Preis, Alfred-Döblin-Preis), Mitgliederclubs oder ein Archiv sowie Publikationen, wobei unter dem Stichwort „Publikationen“ auf der Website der Beklagten u.a. das „Journal der Künste“ und Katalog- und Buchveröffentlichungen, u.a. die Buchreihen "akademiefenster" und "Archiv-Blätter" erwähnt werden. Hierbei handelt es sich um klassische Instrumente der Kulturpolitik. Die Herausgabe einer Kulturzeitschrift gehört demgegenüber nicht dazu. Der Klägerin ist keine einzige andere öffentlich-rechtliche Institution der Kulturförderung bekannt, die eine vergleichbare Zeitschrift herausbrächte.

Soweit die Beklagte ausführt, dass die Zeitschrift Sinn und Form eine klare kulturpolitische Zielsetzung habe, wird in ihren Schriftsätzen nicht deutlich, worin diese denn „klar“ bestehen soll. Die Beklagte verwechselt offensichtlich ihren gesetzlichen Auftrag als Akademie der Künste mit Inhalt und Funktion der Zeitschrift Sinn und Form. So bezieht sich auch das Zitat aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen (Seite 23 oben der Duplik) auf die Akademie, nicht auf die Zeitschrift Sinn und Form.<sup>4</sup>

7.

Zu den einzelnen Beiträgen im Heft 1/2022 ist vorab anzumerken, dass Ihnen nicht anzumerken ist, dass und inwiefern sie mit den Aufgaben der Beklagten irgendwie im Zusammenhang stehen, sofern davon abgesehen wird, dass bei den Fühmann-Gedichten angemerkt wird, dass sie aus dem Archiv der Beklagten stammen. Ob die Autoren Mitglieder der Akademie sind oder waren oder sonst wie mit der Akademie in Verbindung stehen, steht nur in den Anmerkungen am Ende des Hefts. Dass die Beiträge ein Thema umtreibt oder dass sie auf einen Schriftsteller Bezug nehmen, der Mitglied der Akademie ist oder war oder sonst wie mit der Akademie in Verbindung steht, ergibt sich aus keinem Satz, ebenso wenig dass sie thematisch irgendwie miteinander verbunden sind.

---

<sup>4</sup> „Es geht hier darum, dass die AdK sich äußert, Stellung bezieht zu wichtigen künstlerischen, kulturellen und kulturpolitischen Themen, die für die Gesellschaft insgesamt von Bedeutung sind.“

a) Franz Fühmann (Die ersten drei Beiträge)

Die Fühmann-Beiträge (Es wurden nicht „eine Reihe“ unveröffentlichter Gedichte ausgewählt, sondern zwei 70 Jahre alte Texte) haben keinerlei in den Texten selbst nachvollziehbaren Bezug zur Beklagten, sondern sind poetisch gefasste Reflexe zu Leben und Selbstverständnis des Dichters und der Gesellschaft. Sie könnten ganz unabhängig von der Beklagten veröffentlicht werden Auch die essayistisch/autobiographischen Beiträge von Ingo Schulze und Isabel Fargo Cole enthalten keinen Hinweis auf einen Zusammenhang mit der Tätigkeit der Beklagten.<sup>5</sup> Zwar mag es sein, dass die Beklagte im Januar 2022 eine Veranstaltung zu Franz Fühmann durchgeführt hat. Darüber dürfte die Beklagte informieren. Ein Zusammenhang der Gedichte von und der Beiträge zu Franz Fühmann mit dieser Veranstaltung ist in der streitgegenständlichen Ausgabe der Zeitschrift Sinn und Form aber nicht zu erkennen. Es wird bestritten, dass die veröffentlichten Gedichte und die Beiträge zu Franz Fühmann bei der Veranstaltung vorgetragen wurden.

Der archivarische Zugriff auf zwei Gedichte von Franz Fühmann, die vor dem Entstehen der Beklagten und ohne Zusammenhang mit der Beklagten geschrieben wurden, ist darüber hinaus kein Vorgang, der als Ausdruck der aktuellen schöpferischen Arbeit der Beklagten beschrieben werden kann. Man sollte annehmen, dass es Aufgabe einer Publikation der Beklagten wäre, vornehmlich über kreative künstlerische Vorgänge der Gegenwart zu berichten und nicht über solche der Vorvergangenheit.

Die angeblich so bedeutsame Veröffentlichung aus Texten des Archivs der Beklagten könnte außerdem von jedem Interessierten, von jedem Forscher, von jedem Verlag und jeder Zeitschrift erbracht werden wie etwa dem Fühmann-Experten Hans-Jürgen Schmitt. Immerhin gehört es zur Selbstdefinition des Archivs, „der Wissenschaft und interessierten Öffentlichkeit“ allgemein zugänglich bzw. dienlich zu sein. Das Archiv hat auch keine besondere programmatische Beziehung zur je aktuellen Arbeit der Beklagten und umgekehrt.

---

<sup>5</sup> Jeder Interessierte hat umstandslos Zugang zum AdK-Archiv: „Seine [Archiv der Akademie der Künste] zentrale Aufgabe besteht darin, künstlerisch und kulturgeschichtlich wichtige Archive, Sammlungen und Kunstwerke aus allen Kunstsparten der Zeit nach 1900 zu erwerben, zu verzeichnen und der Wissenschaft und interessierten Öffentlichkeit bereitzustellen. (...) In den Lesesälen, Datenbanken und Online-Katalogen haben die Nutzerinnen und Nutzer Zugang zu 13.000 laufenden Regalmetern unikalener Archivalien (...)“ (Quelle: <https://www.adk.de/de/archiv/index.htm>)

b) Volker Braun, „Luf-Passion“

Bei dem Beitrag von Volker Braun handelt es sich um die Zweitverwertung eines Textes, der bereits im September 2021 in der Berliner Zeitung sowie 2022 im Buchverlag Faber und Faber erschienen ist. Bereits dieser Umstand widerlegt die Behauptung der Beklagten, dass es der Zeitschrift Sinn und Form bedarf, um der Öffentlichkeit bestimmte Texte zu präsentieren, die andernfalls nicht erschienen wären.

Außerdem soll bereits an dieser Stelle erwähnt werden, dass die Rückzugspositionen der Beklagten, wonach „Sinn und Form“ unpolitisch sei, unter anderem durch den Beitrag von Volker Braun widerlegt wird. Das Thema „Koloniale Raubkunst“ wird seit Jahren, und gerade erst aktuell wieder intensiv politisch diskutiert. Dass es sich bei dem Beitrag von Volker Braun um ein Gedicht handelt, ändert daran nichts. Auch Gedichte können politisch sein.

c) Sebastian Kleinschmidt, „Menschenferne und Gottesnähe“

Zum Beitrag von Sebastian Kleinschmidt fällt der Beklagten nur ein, dass er Redakteur, stellvertretender Chefredakteur und später Chefredakteur von Sinn und Form gewesen sei. Dass es die Aufgabe der Beklagten oder der Zeitschrift Sinn und Form ist, ehemaligen Mitarbeitern eine Plattform für Veröffentlichungen zu bieten, ist dem AdKG allerdings nicht zu entnehmen. Eine Rechtfertigung findet sich auch nicht darin, dass in dem Text Personen erwähnt werden, die – mit Ausnahme von Peter Sloterdijk – längst verstorbene Akademie-Mitglieder sind. Zum Aufgabenbereich der Beklagten gehört es aber auch nicht, in einer Staatszeitschrift beliebige Texte zu veröffentlichen, bloß weil darin verstorbene oder lebende Akademiemitglieder erwähnt werden. Die Namen prominenter Autoren werden in vielen Arten von Publikationen, Medien und Plattformen unablässig genannt. Das hat keinen Bezug zum Aufgabenbereich der Beklagten nach dem AdKG.

Der Beitrag lässt sich weiterhin nicht mit dem Hinweis rechtfertigen, dass Glaube, Religion und Kunst angesichts der Corona-Pandemie und Klimakrise Themen im Programm der Beklagten seien. Dies wird von der Klägerin bestritten. Der von der Beklagten wiedergegebene Link führt zur Ankündigung einer Vitrinenpräsentation mit Werken von Kalligraphen (Benno Aumann, Frank Fath, Anja Lüdtker, und Andrea Wunderlich). Außerdem folgt aus dem Umstand, dass die Beklagte sich mit bestimmten Allerweltsthemen befasst, nicht, dass die Veröffentlichung beliebiger Texte, die sich entfernt mit diesen Themen befassen, in einer staatseigenen Zeitschrift erfolgen muss. Ein Zusammenhang mit dem gesetzlichen Auftrag der Beklagten ist

nicht erkennbar. Darüber hinaus sei auch an dieser Stelle daran erinnert, dass der Themenkreis „Glaube, Religion und Kunst angesichts der Corona-Pandemie und Klimakrise“ auch politischer Natur ist.

d) Ruth Johanna Benrath, „Psalm. Aus der Tiefen. Gedichte“

Es handelt sich um Auszüge eines Gedichtzyklus<sup>6</sup> mit 25 Gedichten, von denen acht veröffentlicht wurden. Sie sind Teil einer Art Hörspiel, das im ARD-Rundfunk gesendet wurde.<sup>6</sup> Ein Bezug zum Beitrag von Sebastian Kleinschmidt und dem Beitrag von Volker Braun ist nicht ansatzweise zu erkennen. Der Hinweis auf die angeblich konstitutive Verbindung von „Schreiben, Denken / Erkennen / Handeln“ ist nichtssagend. Wenn diese Verbindung als Legitimation für eine Veröffentlichung ausreichen sollte, dürfte die Beklagte alles veröffentlichen, denn alles ist irgendwie „Schreiben, Denken / Erkennen / Handeln“. Ein Rückbezug auf die öffentliche Aufgabe der Beklagten wäre dann hinfällig.

Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass der Gedichtzyklus von Frau Benrath für den Münchner Lyrikpreis verfasst wurde, den er auch gewonnen hat. Dieser Umstand hat mit der Tätigkeit der Beklagten nichts zu tun. Der Preis wird vom Verein Lyrikpreis München zusammen mit dem Aphaia Verlag und dem "Signaturen"-Magazin verliehen. Dass Frau Benrath schließlich 14 Jahre zuvor Stipendiatin der Beklagten war, rechtfertigt es ebenfalls nicht, in der Zeitschrift Sinn und Form im Jahr 2022 Gedichte von ihr zu veröffentlichen, die genauso gut auch anderswo erscheinen könnten. Es gehört nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Beklagten, in Form einer Zeitschrift eine Plattform für die Veröffentlichung von Texten ehemaliger Stipendiaten bereitzustellen.

e) Julien Gracq, „Novalis und Heinrich von Ofterdingen“

Bei dem Beitrag von Julien Gracq, der 1967 als Vorwort zu einer französischen Novalis-Werkausgabe erschien, handelt es sich erneut um eine Zweitverwertung, deren Bezug zu den parallel veröffentlichten Beiträgen in der streitgegenständlichen Zeitschrift Sinn und Form nicht erkennbar ist, soweit davon abgesehen wird, dass er sich abstrakten Schlagworten wie Christentum, Evangelium, Propheten, Paradies, spiritueller Aufbruch, Romantik, Surrealismus etc. zuordnen lässt. Mit der Tätigkeit und dem Aufgabenbereich der Beklagten hat dieser Text

---

<sup>6</sup> Der Gedichtzyklus kann weiterhin als Podcast angehört werden:  
<https://www.podcast.de/episode/594029026/ruth-johanna-benrath-psalm-aus-der-tiefen>

nichts zu tun. Der gesetzliche Auftrag der Beklagten geht nicht dahin, eine Zeitschrift mit Beiträgen zu den vorstehend genannten Themen zu veröffentlichen, die natürlich ebenfalls und immerwährend in vielen anderen Publikationen angesprochen werden.

f) Christine Wolter, „Dante, ein paar Anmerkungen“

Aus der Darstellung der Beklagten ist nicht erkennbar, in welchem Zusammenhang das Gedicht über Dante etwas wäre, was zur öffentlichen Aufgabe der Beklagten gehörte. Dass Frau Wolter vor 35 Jahren in Sinn und Form veröffentlicht hat und 2020 in der Zeitschrift über sie ein autobiographischer literarischer Text über eine Italienreise von Frau Lorenz erschien, in dem peripher auch Akademiemitglieder, allerdings nicht als solche, erwähnt wurden, ändert daran nichts. Die Beklagte tut geradezu so, als wäre es ihr gesetzlicher Auftrag, jeden Beitrag, in dem Namen von Akademiemitgliedern in privatem oder beruflichem Zusammenhang erwähnt werden, in Sinn und Form zu veröffentlichen. Bemerkenswert ist allerdings der Hinweis der Beklagten, dass das Gedicht zu aktuellen politischen Themen Stellung nimmt. Dies widerlegt einmal mehr den Einwand der Beklagten, dass Sinn und Form völlig unpolitisch sei.

g) László F. Földényi, „Die Wahrheit erlügen“

Die Rechtfertigung dieses Beitrags durch die Beklagte ist abenteuerlich. Seine Veröffentlichung soll dem gesetzlichen Auftrag der Beklagten entsprechen, weil darin Heinrich von Kleist thematisiert und weil Heinrich von Kleist auch in dem Beitrag von Julien Gracq, der 1967 ohne jeden Bezug zur Akademie der Künste entstanden ist, erwähnt wird. Daran anschließend springt die Beklagte zu einer Lesung (nicht Symposium) aus dem April 2018 zur Poetik von Imre Kertész, zu der der Link der Beklagten führt, und erwähnt, dass der Autor daran mitgewirkt habe und Akademiemitglied Ulrich Matthes 2018 auch dabei war. Und weil Imre Kertész Akademiemitglied war, darf die Beklagte in einem Beitrag von Herrn Földényi auch Heinrich von Kleist thematisieren.

Der Vortrag der Beklagten ist ein besonders herausragendes Beispiel, mit der sie die Allzuständigkeit der Zeitschrift Sinn und Form in Sachen Literatur begründen will. Es reicht aus, dass ein Beitrag einen Autor thematisiert, der schon einmal in Sinn und Form geschrieben hat, oder dass ein Beitrag sich einem universell präsenten Thema wie Glaube, Schreiben, Denken, Handeln, Kolonialismus, Holocaust etc. widmet.

h) Eugène Ionesco, „Elegien für kleine Wesen.“

Diese Logik setzt die Beklagte in ihrer Rechtfertigung der Veröffentlichung der Gedichte von Eugène Ionesco fort, die vor etwa 90 Jahren entstanden. Inwieweit diese Gedichte an den Beitrag von László F. Földényi anknüpfen, ist zunächst nicht ersichtlich. Wieso es dem gesetzlichen Auftrag der Beklagten entspricht, Gedichte des rumänisch-französischen Autors zu veröffentlichen, ebenso wenig. Es bleibt deshalb nur, dass die Gedichte angeblich, allerdings nicht erkennbar, Bezug nehmen auf Emil Cioran und Mircea Eliade, über die in früheren Ausgaben der Zeitschrift Sinn und Form schon einmal publiziert wurde. Wiederum ist die Legitimierung rein selbstreferentiell. Weil schon einmal von diesem oder jenem Autor etwas in Sinn und Form veröffentlicht wurde oder dieser oder jener Autor schon einmal in einem Beitrag erwähnt wurde, soll es zum gesetzlichen Auftrag der Beklagten gehören, in der Zeitschrift Sinn und Form auch weitere Beiträge des Autors oder über einen Autor zu veröffentlichen.

i) Christoph Meckel, „Was ein Gedicht kostet“

Mit dem Beitrag von Christoph Meckel aus dem Jahr 1968 (!) geht es munter weiter. Hier kommt als Argument allerdings hinzu, dass die Beklagte der Beisetzung des Autors auf dem Dorotheenstädtischen Friedhof zugestimmt hat und die Kunstsammlung der Beklagten eine Auswahl seiner künstlerischen Werke beherbergt. Weshalb es dem gesetzlichen Auftrag der Beklagten entspricht, einen über 50-jährigen Beitrag von Christoph Meckel aus den USA zu veröffentlichen, ist dabei allerdings nicht ersichtlich.

Die behauptete Anknüpfung an die Gedichte von Eugène Ionesco ist dem Beitrag nicht zu entnehmen. Dafür bestätigen die Ausführungen der Beklagten mit dem Hinweis auf das Verhältnis von Lyrik und „politischer Tendenz“ aber, dass Sinn und Form nicht unpolitisch ist.

Wenn die Beklagte der Auffassung ist, dass die Entstehungsbedingungen von Lyrik die Arbeit und Diskussionen der Sektion Literatur der Beklagten betreffen, kann sie gerne etwas zu der Arbeit und Diskussion der Sektion publizieren. Ein über 50 Jahre alter Beitrag von Christoph Meckel, der nicht ansatzweise auf die aktuelle Arbeit und die Diskussion der Sektion Literatur der Beklagten Bezug nimmt, spiegelt die Arbeit und Diskussion bei der Beklagten aber nicht wider. Die Frage nach den Entstehungsbedingungen von Lyrik ist uralte und wurde schon von den alten Griechen immer wieder gestellt. Sie ist auch heute noch allenthalben ein beliebtes Thema in Literaturhäusern, in TV- und Radiosendungen zu Literatur, in Literatur- und Kultur-

zeitschriften. Ebenso wenig rechtfertigt sich der Beitrag natürlich aus dem Umstand, dass darin verstorbene Akademiemitglieder erwähnt werden – natürlich wieder nicht mit Bezug auf ihre Mitgliedschaft in der Akademie.

j) Jürgen Becker, „Die Rückkehr der Gewohnheiten“

Auch dieser Beitrag, ein Auszug aus dem neuesten Buch des Autors, einer Autobiographie, ist in keinem Zusammenhang mit der Beklagten entstanden. Der Hinweis der Beklagten, dass es „um biographische Brüche und politische Entwicklungen, um Alter und Abschied, Krieg und Flucht“ gehe, belegt, dass es sich um einen autobiographischen Text mit politischen Bezügen handelt und nicht um eine „poetische Antwort“ auf einen „vorangegangenen Beitrag“ des bereits im Jahre 2020 verstorbenen Christoph Meckel aus dem Jahr 1967. Daran ändert auch nichts, dass Michael Braun in seiner Rolle als Literaturkritiker an anderer Stelle, nicht in Sinn und Form, eine enge „Korrespondenz“ zwischen diesen Texten behauptet. Mit der Arbeit der Beklagten hat auch dieser Text nichts zu tun. Dass der Beitrag von Herrn Becker seiner 2021 verstorbenen Frau gewidmet ist, ändert daran nichts.

k) Walle Sayer, „Das Zusammenfalten der Zeit“

Auch zum Beitrag von Walle Sayer wird der Zusammenhang zur gesetzlichen Aufgabe der Beklagten einzig darüber behauptet, dass der Autor bereits seit 2014 in der Zeitschrift Sinn und Form veröffentlicht hat. Die Rechtfertigung seiner Veröffentlichung wird krampfhaft dadurch mit dem Auftrag der Beklagten zusammenfabuliert, dass es angeblich die Aufgabe von Sinn und Form sei, neue Autoren in die Akademie einzuführen und sie im Rahmen der Künstlersozietät bekannt zu machen. Diese sich selbst zugedachte Aufgabe von Sinn und Form ist allerdings frei erfunden und als kreative Selbstermächtigung zu verstehen. Aus der gesetzlichen Aufgabenzuweisung im AdKG ergibt sich jedenfalls nicht, dass es Aufgabe der Zeitschrift Sinn und Form oder auch nur der Beklagten sei, unbekannte Autoren in die Akademie einzuführen, also gewissermaßen als Mitglieder-Scout tätig zu werden. Es ist außerdem schlecht vorstellbar, dass die Akademiemitglieder erst durch ihre Lektüre von Sinn und Form merken, was es in der literarisch-kulturellen Welt so alles an vielversprechenden Autoren gibt.

Darüber hinaus stellt sich natürlich die Frage, warum ein Autor, der seit 2014 ständig in Sinn und Form schreibt, 2022 nochmals in die Akademie „eingeführt“ und dort „bekannt gemacht“ werden muss.

l) Christoph Paret, „Wettbewerb mit Toten“

Auch der Beitrag von Christoph Paret hat nichts mit der öffentlichen Aufgabe der Beklagten zu tun, sondern mit einer früheren Veröffentlichung in der Zeitschrift über Adorno und Enzensberger sowie mit anderswo – darunter auch in Lettre International – publizierten Interviews von Boris Groys und ist wiederum in vorstehend geschildertem Sinne selbstreferenziell. Dass der Beitrag „Vergänglichkeit“, also ein Allerweltsthema seit der Vertreibung von Adam und Eva aus dem Paradies anspricht, macht seine Veröffentlichung nicht zur gesetzlichen Aufgabe der Beklagten. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass der Briefwechsel zwischen Hans Magnus Enzensberger und Theodor W. Adorno sich bei der Beklagten im Walter Benjamin-Archiv befindet. Wer etwas zu dem Briefwechsel der beiden exponierten Autoren/Denker schreiben möchte, ist nicht auf eine Veröffentlichung in Sinn und Form angewiesen.

m) Albertine Trutmann, „Sanskrit-Lyrik auf deutsch?“

Die Beklagte rechtfertigt den Beitrag damit, dass er sich ebenfalls dem Thema Lyrik und außerdem dem Thema Übersetzung widmet. Damit will die Beklagte erneut eine Allzuständigkeit für Veröffentlichungen in Sinn und Form herbeireden. Der Beklagten soll nicht verwehrt werden, sich in der Sektion Literatur mit Lyrik und Übersetzungen zu befassen. Dies berechtigt sie aber nicht, beliebige Texte dazu in einer Staatszeitschrift zu veröffentlichen. Über ihre Arbeit und interne Diskussionen kann sie gerne etwas schreiben. Die Veröffentlichung von Beiträgen Dritter, die ohne Bezug zur Beklagten entstanden sind und ebenso gut in anderen Zeitschriften erscheinen könnten, ist etwas anderes. Das Thema „Übersetzung“ ist außerdem ebenfalls ein allgegenwärtiges, fast zeitloses Thema in literarischen Publikationen, bei Übersetzerverbänden, Stiftungen, Literaturhäusern, Übersetzer-Workshops, Verbandstagungen u. a. m.

n) Marcel Beyer, „Und wie geht der Gesang“

Der Bezug zur Tätigkeit der Beklagten beschränkt sich erneut darauf, dass der Autor schon früher in Sinn und Form veröffentlicht hat und die Autorin Anja Kampmann ebenfalls in Sinn und Form veröffentlicht hat und 2017 beinahe den von der Beklagten vergebenen Alfred-Döblin-Preis erhalten hat. Außerdem wird erneut selbstreferenziell darauf verwiesen, dass in dem Beitrag Franz Fühmann erwähnt wird, von dem zwei Gedichte in der streitgegenständli-

chen Ausgabe von Sinn und Form stehen. Wodurch der Beitrag dadurch aber den gesetzlichen Auftrag der Beklagten erfüllen könnte, ist nicht ersichtlich.

o) Günter Thimm, „Nicht immer Kiefer am Waldrand“

Für den Beitrag von Günter Thimm gilt gleiches wie zu einigen vorstehenden Beiträgen. Dass der Autor bereits 2016 in der Zeitschrift Sinn und Form veröffentlicht hat und sich mit dem Thema Lyrik befasst, und dass der Beitrag Bezug nimmt auf mehrere, meist verstorbene Akademiemitglieder und den (ebenfalls verstorbenen) ersten Chefredakteur von Sinn und Form, macht seine Publikation in der Zeitschrift nicht zu einem Mittel zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Beklagten.

7.

Zu der Frage, ob die Herausgabe der Zeitschrift Sinn Form eine geschäftliche Handlung ist und nicht lediglich, oder überhaupt einem gesetzlichen Auftrag entspricht, hatten wir uns bereits in der Replik umfangreich geäußert. Aus dem AdKG ergibt sich zu Herausgabe der Zeitschrift unmittelbar nichts. In der Gesetzesbegründung wird die Zeitschrift nicht erwähnt. Aus dem Umstand, dass der Gesetzgeber die Herausgabe der Zeitschrift weder im AdKG, noch in der Gesetzesbegründung erwähnt, kann beim besten Willen nicht abgeleitet werden, dass die Herausgabe einem gesetzlichen Auftrag dient. Die Zeitschrift wird lediglich in der Satzung der Beklagten als „Weitere Einrichtung“ erwähnt. Die Satzung hat aber nicht den Charakter einer Gesetzesnorm. Aus ihr kann deshalb auch kein gesetzlicher Auftrag abgeleitet werden.

Eine Kompetenz zur Herausgabe einer Kultur- und insbesondere Literaturzeitschrift kann die Beklagte auch nicht aus anderweitigen Kompetenznormen ableiten. Eine für Kommunen mit Art. 28 Abs. 2 GG einschlägige Kompetenznorm existiert nicht. Damit beschränkt sich die Berechtigung der Beklagten zur medialen Öffentlichkeitsarbeit auf Informationen über ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Kunst- und Kulturarbeit. Daraus lässt sich aber beim besten Willen nicht ableiten, dass die Zeitschrift Sinn und Form eine Plattform für Veröffentlichungen von Beiträgen von Schriftstellern sein darf, die mehr oder weniger zufällig auch Akademiemitglieder oder sonstige mit der Beklagten assoziierte Personen sind oder werden könnten. Natürlich veröffentlichen diese Personen allesamt auch in anderen Medien und brauchen dafür die Beklagte nicht. Erst recht ergibt sich daraus keine Berechtigung, Beiträge zu veröffentlichen, die irgendwie eine Person erwähnen, die Mitglied der Akademie ist oder war. Dadurch werden die Beiträge insbesondere keine Beiträge zur künstlerischen Arbeit der Beklagten. Es

bleiben Beiträge von selbstständigen Schriftstellern, wie sie allenthalben auch in anderen Medien veröffentlicht werden.

8.

a)

Zwischen den Parteien besteht zweifellos ein konkretes Wettbewerbsverhältnis. Beide Parteien vertreiben auf dem Zeitschriftenmarkt gegen Entgelt ein Printmedium, das sich an ein kulturaffines Publikum richtet. Mehr bedarf es für das Wettbewerbsverhältnis nicht. Natürlich sind potentielle Leser der Zeitschrift Sinn und Form auch potentielle Leser der Zeitschrift Lettre International. Wie groß die gemeinsame Quersumme der Leser ist, ist unerheblich. Im Rechtsstreit „Gib mal Zeitung“ (BGH GRUR 2010, 161) standen sich die Bild-Zeitung und die taz gegenüber, deren gemeinsame Leserquersumme eher gering sein dürfte. Die Frage, dass zwischen diesen beiden Publikationen kein Wettbewerbsverhältnis bestehen könnte, wurde vom BGH nicht einmal ansatzweise thematisiert. Das Wettbewerbsverhältnis kann die Beklagte auch im vorliegenden Rechtsstreit nicht ernsthaft infrage stellen. Beide Zeitschriften wenden sich an dasselbe Leserspektrum, nämlich ein gebildetes, kulturell höchst interessiertes Publikum von Intellektuellen und Kultur- und Literaturinteressierten. Beide Zeitschriften veröffentlichen zu ähnlichen oder identischen Themen und haben über 200 Autoren gemeinsam. Beide Zeitschriften sind Kaufzeitschriften und werden als Einzelhefte und im Abonnement verkauft. Sie stehen in den Verkaufsstellen, das ist in der Regel der Buchhandel und Bahnhofsbuchhandel, nebeneinander.

b)

Unabhängig davon sind die Ausführungen der Beklagten zum Wettbewerb auf dem Absatz- und Nachfragemarkt falsch.

aa) Seit über 34 Jahren versteht sich Lettre International als internationale Kulturzeitschrift, bei der Literatur als selbstverständlicher Teil und selbstverständliches Medium der Kultur in verschiedener Weise von großer Bedeutung ist. Dass es sich, wie die Beklagte vorträgt, um eine feuilletonistische Publikation handelt, ist abwegig. Von Anfang an war Literatur und waren alle Formen der Literatur, auch der Literatur im engeren Sinne von der Erzählung über die Novelle, den literarischen oder poetischen Essay und die literarische Reportage, aber auch Poesie und Memoiren Kernbestandteil von Lettre International, auch wenn die Zeitschrift sich von Anfang an nicht Literaturzeitschrift, sondern Kulturzeitschrift genannt hat, wie dies auch im vollständi-

gen Namen „Lettre International, Europas Kulturzeitschrift“ hervorgehoben wird. Darin inbegriffen ist selbstverständlich, dass Literatur ein Kernelement der Kultur ist.

Allerdings verkürzt die Klägerin den Begriff der Literatur nicht allein auf Gedichte und Texte, die sich mit der Literatur anderer befassen. Im Begriffsverständnis der Beklagten wären auch große Werke wie Leo Tolstois Roman "Krieg und Frieden" (,der sich mit dem Napoleonischen Versuch, Russland zu erobern, befasst), George Orwells Roman "1984" (,der sich mit der Dystopie einer totalitären Gesellschaft befasst), Wassili Grossmans Roman "Leben und Schicksal" (das die Schlacht um Stalingrad literarisch verarbeitet) oder – aktueller Daniel Kehlmanns Roman "Tyll" (der den 30-jährigen Krieg thematisiert,) keine Literatur. Es ist die Sprache, die einen Text zu Literatur macht, nicht sein Sujet.

bb) Nicht nur haben Hunderte überragende und namhafte Schriftsteller, Dichter und Künstler in Lettre International das Wort ergriffen, sondern die Zeitschrift hat seit 1988 Hunderte von Schriftstellern mit ihren allerersten deutschsprachigen Veröffentlichungen im hiesigen Sprachraum eingeführt. Dazu zählen, um nur einige wenige Beispiele zu nennen, Nicholas Shakespeare und Eliot Weinberger, Pico Iyer und Abdelwahab Meddeb, Liao Yiwu und Slavoj Žižek, William Dalrymple, William Langewiesche, DuoDuo, Zhou Qing, Jan Stage, Sargon Boulus, Elif Batuman, Urvashi Butalia, Olga Sedakowa, Jens Reich, Göran Rosenberg, Gwenaëlle Aubry, Belinda Cannone, Michel Surya, Philippe Videlier, Michail Ryklin, Georges Nivat u.v.a. Die Behauptung, Lettre International habe nichts mit Literatur oder Poesie zu tun, geht an dieser Publikationspraxis vorbei.

Unzählige Literatur-Nobelpreisträger, Georg-Büchner-Preisträger, Cervantes-Preisträger, Friedenspreisträger des Deutschen Buchhandels, des Leipziger Buchpreises oder des Deutschen Buchpreises haben in Lettre International publiziert, viele mehrfach und über Jahrzehnte hinweg. Hunderte, wenn nicht Tausende von Gedichten oder poetischen Texten wurden in der Zeitschrift veröffentlicht. In der

### **Anlage K 10 a - c**

überreichen wir dazu eine Liste von Preisträgern, die in Lettre International, teils mehrfach, veröffentlicht haben.

Da die Beklagte – insbesondere mit Bezug auf die streitgegenständliche Ausgabe der Zeitschrift Sinn und Form – die literarische Gattung der Lyrik betont, sei erwähnt, dass in Lettre International seit dem ersten Erscheinen über 550 lyrische Werke veröffentlicht wurden, d.s. im Schnitt pro Heft 3 – 4.

cc) Auch die weitere Behauptung der Beklagten, wonach Lettre International für die deutsche Literatur keine Rolle spiele, hält einer Überprüfung nicht stand. Lettre International definierte seit seiner Gründung 1988 seinen Schwerpunkt zwar nicht in der Veröffentlichung deutschsprachiger Autoren. Wie der Name Lettre International schon sagt, wurde ein internationaler Akzent gesetzt. Dennoch hat Lettre International im Rahmen seines Konzepts unzählige deutschsprachige Autoren publiziert (Adolf Muschg, Elfriede Jelinek, Alexander Kluge, Hans-Magnus Enzensberger, Karl Schlögel, Hans Christoph Buch, Oskar Roehler, Wolfgang Storch, Ilja Trojanow, Karl-Markus Gauß, Georg Stefan Troller, Rüdiger Görner, Patricia Görg, Ulyses Belz, Benjamin Korn, Erich Hackl, Raoul Schrott oder auch die Georg-Büchner-Preisträgerin 2022 Emine Sevgi Özdamar, u.v.m.).

dd) Lettre International versteht sich in der Tradition der Idee von Goethes Begriff der „Weltliteratur“ und hat eine Unzahl von Schriftstellern mit ihren allerersten Texten in deutscher Sprache in den deutschen literarischen Raum eingeführt und dadurch eine enorme Bereicherung der hiesigen literarischen Welt bewirkt.

ee) Da die Literatur einen wesentlichen Teil von Lettre International ausmacht, ergeben sich selbstverständlich umfangreiche Teilkongruenzen und -schnittmengen mit der Zeitschrift Sinn und Form und auch anderen Zeitschriften, die sich in ähnlicher Weise mit Literatur und Kultur befassen. Solche Schnittmengen werden sichtbar an Phänomenen wie identischen Autoren, identischen Themen und teilweise identischen – sich überlagernden – Konzepten.

Weitere konzeptionelle Teilschnittmengen werden ersichtlich, wenn man die Mischung aus – im engeren Sinne – literarischen Texten und nichtliterarischen Texten der beiden Publikationen vergleicht. Die Beklagte behauptet, in Sinn und Form nur Literatur zu veröffentlichen. Eine überschlägige Inhaltsanalyse ergibt jedoch, dass Sinn und Form in erheblichem Umfang auch essayistische Texte, Interviews und nicht im engeren Sinne literarische Texte veröffentlicht, wie sich den Beispielen in der

entnehmen lässt.

Eine Teilkongruenz konzeptioneller Art besteht auch im Mischungsverhältnis deutsch- und fremdsprachiger Autoren und diesbezüglicher konzeptioneller Angleichungen. Eine Inhaltsanalyse ergibt, dass sich die Zeitschrift Sinn und Form – bezüglich des Anteils fremdsprachiger Autoren – zunehmend Lettre International anverwandelt, indem bei Sinn und Form der Anteil der fremdsprachigen Autoren im Verhältnis zu den deutschsprachigen Autoren stark gesteigert wurde

**(Anlage K 12).**

ff) Am augenfälligsten werden die Übereinstimmungen zwischen Lettre International und Sinn und Form allerdings bei einem Blick auf die Autoren, die in beiden Publikationen veröffentlichen. Dazu überreichen wir die

**Anlage K 13 a und b,**

aus der sich ergibt, dass beide Zeitschriften in großem Stil dieselben Autoren veröffentlichen. Eine Analyse der Klägerin ergab, dass seit dem ersten Erscheinen der Zeitschrift Lettre International im Jahr 1988 mehr als 200 Autoren sowohl bei Lettre International als auch bei Sinn und Form veröffentlichen.

Insgesamt erschienen 208 Autoren in beiden Publikationen. Von diesen 208 gemeinsamen Autoren erschienen bei Sinn und Form vor 1988 – also vor der Gründung von Lettre International im Mai 1988 – 59 Autoren. Nach 1989 erschienen von diesen 208 insgesamt gemeinsamen Autoren bei Sinn und Form zuerst (zeitlich vor ihrer späteren Publikation bei Lettre) 45 Autoren.

Bei Lettre erschienen nach 1989 zuerst (also vor ihrer späteren Publikation bei Sinn und Form) 105 (!) dieser Autoren.

Nach dem Ende der DDR erschienen also in Sinn und Form mehr als 100 Autoren, die zuvor nur in Lettre International publiziert hatten. Von diesen Autoren waren etliche überhaupt erst von Lettre International in den deutschen Sprachraum eingeführt worden. Seit dem Bestehen eines direkten Konkurrenzverhältnisses (durch Präsenz auf demselben Zeitschriftenmarkt)

zwischen den beiden Titel (1898/1990) hat die Übernahme von Autoren, die zuerst in Lettre veröffentlicht hatten (105) bei Sinn und Form doppelt so oft stattgefunden wie umgekehrt. Dieser Indikator des relativen Verhältnisses der wechselseitigen Autorenübernahme verdeutlicht, dass sich Sinn und Form bei der eigenen Publikationstätigkeit an Lettre International orientiert. Die Autorenidentität widerlegt augenfällig das Argument der Beklagten von der angeblichen Andersartigkeit und dem fehlenden Wettbewerbsverhältnis der beiden Zeitschriften. Es ist tatsächlich schlimmer: indem Sinn und Form im großen Stil Lettre-Autoren zu gewinnen unternimmt, will Sinn und Form sich für Lettre-Leser interessant machen und sie als eigene Leser gewinnen.

Die Initiative der Gewinnung von Autoren von Lettre International für Sinn und Form ging einher mit der Entscheidung der Redaktion von Sinn und Form, die eigene Zeitschrift zu „internationalisieren“, also wegzukommen von einer weitgehend auf deutschsprachige Autoren orientierten Textkultur hin zu einem internationaleren Zuschnitt, wie er Lettre International entspricht. Machten in den Jahren 1989-1992 fremdsprachige, übersetzte Texte ausländischer Autoren pro Jahrgang durchschnittlich 13 Prozent aller Texte in Sinn und Form aus, steigerte sich dieser Anteil der übersetzten Texte fremdsprachiger Autoren in den Jahren 2019-2022 pro Jahrgang auf durchschnittlich 30 Prozent.

Einzelne Hefte von Sinn und Form haben mittlerweile – in zunehmender Nachahmung des internationalen Konzepts von Lettre International – einen Übersetzungsanteil zwischen 40-50 %, darunter: Mai 2019: 50 % (9 von 18 Autoren); Sept 2019: 50 % (9 von 18 Autoren); Nov 2013: 43,75 % (7 von 16 Autoren); Juli 1995: 43,75 % (7 von 16 Autoren); Nov 2020: 42,86% (6 von 14 Autoren); März 1995: 42,86 % (6 von 14 Autoren); Jan 2000: 41,18 % (7 von 17 Autoren)

**(vgl. Anlage K 14).**

gg) Es kommt hinzu, dass auch die Leistungen von Autoren, Übersetzern, Korrektoren, Gestaltern, Webdesignern, Literaturagenten und Layoutern über den (Nachfrage-)Markt bezogen werden. Dabei spielen Honorare, insbesondere das Honorarniveau eine wichtige Rolle. Alleine schon die Tatsache, dass die Redakteure von Sinn und Form zusammen nach den Tarifstufen E15/E13 bezahlt werden, lässt darauf schließen, dass Sinn und Form im Vergleich konkurrenzlos gute Honorar- und Gehaltsniveaus hat, die für eine nichtsubventionierte Zeitschrift jenseits des Möglichen liegen. Alleine die jährliche Fördersumme der Zeitschrift Sinn und Form

entspricht in der Größenordnung zwei Dritteln oder mehr des Jahresbudgets der konkurrierenden Zeitschrift *Lette International* (Jahresbudget etwa 600.000 Euro). Durch die Staatsträgerschaft und -finanzierung wird das gesamte Gehalts-, Honorar- und Leistungsgefüge der miteinander konkurrierenden Zeitschriften zugunsten von *Sinn und Form* verzerrt.

Während unabhängige Zeitschriften dem Auf und Ab des Marktes und den zyklischen Krisen der Konjunktur schutzlos ausgeliefert sind (bspw. durch einen drastischen Rückgang der Anzeigeneinnahmen während der Krisen wie 2001 und 2008 oder während der Pandemie, während der die Anzeigeneinnahmen sowie die Heftverkäufe durch die Schließung der Buchläden und Kioske zurückgingen), wird eine Zeitschrift wie *Sinn und Form* so gut wie nicht von diesen bedrohlichen Entwicklungen tangiert, da die Staatssubventionen alle Ausfälle der Zeitschrift abfedern und kompensieren. Auch ein extremer Anstieg der Papierpreise, der Energie und Transportpreise und damit der Herstellungs- und Vertriebskosten, wie er seit geraumer Zeit zu beobachten ist, führen bei *Sinn und Form* nicht zu finanziellen Einbußen oder zu Einschränkungen, wie es bei unabhängigen Zeitschriften zwangsweise geschieht. Durch Pandemie, Krieg und internationale Logistikprobleme haben sich die Herstellungs- und Transportkosten um fast 100 Prozent gesteigert, was sich nach Expertenmeinung auch nicht in überschaubarer Zeit zurückbilden wird.

Die Staatsfinanzierung schlägt sich auch in der Preispolitik von *Sinn und Form* nieder. Während eine privat finanzierte Zeitschrift auf die allgemeine Inflation mit Preiserhöhungen reagieren muss, kann eine staatssubventionierte Zeitschrift dies weitgehend ignorieren. So musste *Lette International* in den letzten knapp zwanzig Jahren vier Mal den Heftpreis, von 9,80 Euro im Jahr 2003 über 11,00 Euro (Frühjahr 2007) und 13,90 Euro (Sommer 2013) bis 15,00 Euro (Winter 2021) erhöhen. Dies entspricht einer Erhöhung um insgesamt 53 Prozent gegenüber dem Jahr 2003. Im selben Zeitraum gab es bei *Sinn und Form* eine einzige Preiserhöhung von 9 EUR auf 11 EUR (2015). Dass dieser Preis bei weitem nicht kostendeckend ist, liegt angesichts der Kosten, wie sie von der Beklagten eingeräumt werden, bzw. der noch höheren Kosten, die eher realistisch sind, auf der Hand. Bei vorsichtiger Schätzung hat die Zeitschrift *Sinn und Form* seit der Gründung der Beklagten im Jahr 2005 mindestens 6,5 Millionen EUR an Subventionen erhalten. Dass dadurch der Wettbewerb unter Kulturzeitschriften extrem verzerrt wurde, ist offensichtlich. Eine solche Fördersumme entspräche überschlägig einer Subventionierung von etwa 3000 EUR pro veröffentlichtem Beitrag, der seit 2005 in *Sinn und Form* erschienen ist (18 Jahre à 6 Hefte mit durchschnittlich 20 Beiträgen, geschätzt 2160 Beiträge).

hh) Das zum Vorliegen eines konkreten Wettbewerbsverhältnisses nicht nur auf die streitgegenständliche Ausgabe der Zeitschrift Sinn und Form im Verhältnis zur parallel veröffentlichten Ausgabe Nr. 135 (nicht 136) von Lettre International abgestellt werden kann, liegt auf der Hand. Beide Parteien veröffentlichen ihre Publikationen seit Jahrzehnten parallel zueinander. Jede Ausgabe wird im Back-Katalog für spätere Interessenten vorgehalten. Über das Heftarchiv der Zeitschrift Sinn und Form auf der Website sinn-und-form.de lassen sich noch frühere Ausgaben bis mindestens zurück in das Jahr 1992 beziehen. Über das Heftarchiv von Lettre International unter [lettre.de](http://lettre.de) ist sogar das Heft 2 aus dem Jahr 1988 erhältlich.

Unabhängig davon trifft auch die Analyse des Hefts 135 seitens der Beklagten nicht zu. Mehr als nur sieben Beiträge dieser Ausgabe haben literarischen Charakter. Über die von der Beklagten identifizierten 7 Beiträge (von Michael Ostheimer, Dževad Karahasan, Georges Nivat, Caroline Commanville, Rolf Schönlau, Alberto Moravia und Suzanne Brøgger) hinaus handelt es sich auch bei den Beiträgen von Slavenka Drakulić (eine literarische Schilderung ihrer Corona-Erkrankung), Anne Applebaum (Thema ist die besorgniserregende Zunahme der Sprachzensur – mit der sich übrigens auch Isabel Fargo Cole in ihrem Fühmann-Essay in der streitgegenständlichen Ausgabe befasst – durch Woke-Aktivismus in den USA), Matthias Zimmer (eine literarische Erzählung von Thomas Mann'scher Qualität) oder Axel Ruoff (ein poetischer Essay zu Jacques Tatis Werk) um literarische Texte auf höchstem Niveau.

ii) Auf die Auflage von Sinn und Form kommt es für das Wettbewerbsverhältnis nicht an. Auch ein kleiner Krämerladen steht in einem Wettbewerbsverhältnis zum KaDeWe oder zu einem Produzenten wie Nestlé. Es bedarf deshalb nicht einmal eines Hinweises darauf, dass die Zeitschrift Sinn und Form beim intellektuellen Publikum sehr geschätzt wird, wie die zahlreichen Zitate, mit denen die Beklagte in ihren Schriftsätzen die Bedeutung der Zeitschrift unterstreichen will, belegen. Auch das Renommee vieler Autoren, die trotz der geringen Auflage in Sinn und Form veröffentlichen (vielleicht auch aufgrund attraktiver Konditionen,) unterstreicht das Konkurrenzverhältnis.

9.

Die Behauptung der Beklagten, dass Sinn und Form den öffentlichen Diskurs um eine einzigartige Perspektive erweitert und eine Lücke besetzt, die von anderen Zeitschriften nicht geschlossen werden kann, ist falsch. Die Beklagte will damit offensichtlich begründen, dass die Herausgabe der Zeitschrift ihrem gesetzlichen Auftrag entspricht und alternativlos ist. Allerdings kommt es nach der Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Staatsferne der Presse

gar nicht darauf an, ob der Pressemarkt ein bestimmtes Informationsbedürfnis abdeckt oder nicht, wie wir bereits in der Replik ausgeführt haben. Das Gebot der Staatsferne der Presse gilt auch für „Lücken“, die der Pressemarkt (noch) nicht bedient.

Tatsächlich ist es so, dass es keinen Text in der streitgegenständlichen Ausgabe von Sinn und Form oder in anderen Ausgaben gibt, der nicht auch anderswo publiziert werden könnte. Auch Texte aus den Archiven der Beklagten werden in anderen Verlagen veröffentlicht. Überdies entbehrt die Behauptung der Beklagten von der Nischenhaftigkeit der Zeitschrift semantischer Logik, denn eine „Nische“ kann nicht in die Gesellschaft hineinwirken. Die „Nische“ bedeutet eo ipso Nicht-Öffentlichkeit. Es ist eine paradoxe Argumentation, denn mit der Nische muss man die Nichtrelevanz der eigenen quasi esoterischen Zeitschrift für Markt und Konkurrenz begründen und mit der Öffentlichkeitswirksamkeit muss man die Staatssubventionierung rechtfertigen, die dafür gedacht sein soll, die Sache der Kunst in die Gesellschaft zu tragen.

Der Schriftsatz der Beklagten behauptet mehrfach die eigene wesentliche Nischenhaftigkeit und leitet daraus die These ab, man sei nicht marktrelevant, es gäbe auch keine inhaltliche Kongruenz mit Lettre International und es könne, da man sich nicht auf denselben Interessentenmarkt beziehe, also auch keine Marktkonkurrenz geben. Dabei steht die Behauptung der Nischenhaftigkeit im Widerspruch zur Rechtfertigung der Herausgabe der Zeitschrift als öffentlicher Auftrag, die Sache der Kunst in der Gesellschaft zu vertreten, denn die Gesellschaft ist wohl etwas anderes als die Nische. Wir erinnern an dieser Stelle noch einmal an das Zitat aus der Antwort der Bundesregierung auf die Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen, das oben auf Seite 23 der Duplik wiedergegeben wird: „Es geht hier darum, dass die AdK sich äußert, Stellung bezieht zu wichtigen künstlerischen, kulturellen und kulturpolitischen **Themen, die für die Gesellschaft insgesamt von Bedeutung sind**“ (Hervorhebung durch den Unterzeichner). Es fragt sich auch, ob die Nischenhaftigkeit im Einklang steht mit dem Vortrag der Beklagten (Seite 25 der Duplik), wonach die Herausgabe der Zeitschrift Sinn und Form „der Erfüllung des Auftrags (diene), den Gesamtstaat bewegende und prägende kulturpolitische Themen in die Öffentlichkeit zu bringen.“

Gegen den Einwand der Nischenhaftigkeit spricht außerdem, dass die Beklagte in Selbstdarstellungen und Interviews zum besten gibt, dass man beispielsweise den Vertriebsweg Bahnhofsbuchhandel entdeckt habe und weitere offensive Strategien zur Käufergewinnung realisiere.<sup>7</sup> Zu dieser offensiven Strategie gehört auch eine professionelle Website und die Bewer-

---

<sup>7</sup> So der Chefredakteur Mathias Weichelt in Faust-Kultur, 15.01.2020

bung jeder neuen Ausgabe von Sinn und Form über einen Newsletter, die öffentlichkeitswirksame Zusammenarbeit mit Printmedien und Radioprogrammen, die Erweiterung des Autoren- und Themenspektrums sowie die starke Erhöhung des Anteils fremdsprachiger, internationaler Texte und Autoren sowie das Engagement von Scouts zur Entdeckung von Autoren und neuen Texten für die Zeitschrift. All diese Aktivitäten sind Investitionen in die Markterschließung.

10.

In rechtlicher Hinsicht haben wir in der Klageschrift und der Replik ausführlich Stellung genommen. Die Auffassung der Beklagten, wonach die Herausgabe der Zeitschrift Sinn und Form einem öffentlichen Auftrag entspreche, obwohl dieser gesetzlich nirgends bestimmt wird, wird auch durch mehrfache Wiederholung nicht zutreffend. Die Beklagte kann sich für die Herausgabe der Zeitschrift auch nicht auf ein öffentliches Informationshandeln oder auf eine Öffentlichkeitsarbeit staatlicher Stellen berufen.

Art. 5 GG, aus dem das Gebot der Staatsferne der Presse abgeleitet wird, differenziert auch nicht zwischen unterschiedlichen Printmedien. Aber auch aus anderen Gründen kann die Auffassung der Beklagten nicht überzeugen, wonach nur bestimmte Zeitschriften und Zeitungen Relevanz für den öffentlich politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess haben. Die Beklagte will hoffentlich nicht behaupten, dass sich der Meinungs- und Willensbildungsprozess ausschließlich durch Tageszeitungen speist, also Bücher, wissenschaftliche Arbeiten, Dokumentarfilme etc. für den Meinungs- und Willensbildungsprozess irrelevant sind. Immerhin rechtfertigt die Beklagte an anderer Stelle doch, dass die Zeitschrift Sinn und Form den öffentlichen Diskurs prägen möchte, bei dem es sich um nichts anderes als um einen direkten Beitrag zum Meinungs- und Willensbildungsprozess handelt.

Es wäre auch weltfremd zu glauben, dass Kultur oder Literatur unpolitisch sind. Die Beklagte beruft sich für die Herausgabe der Zeitschrift Sinn und Form selbst auf eine angeblich „kulturpolitische Zielsetzung“. Zwar ist „reine Literatur“ meist nicht platt politisch, da es sich sonst oft um schlechte Literatur (aber immer noch um Literatur) handelt. Schriftstellern, von Georg Büchner oder Heinrich Heine über Bertolt Brecht bis Robert Menasse („Die Hauptstadt“ – über die Europäische Union, Deutscher Buchpreis 2017 – oder Emine Sevgi Özdamar (Büchner-Preisträgerin 2022) und ganz viel mehr, lässt sich sicherlich nicht absprechen, mit ihren literarischen Texten politisch und auf den allgemeinen Meinungs- und Willensbildungsprozess einzuwirken. Die Beklagte hebt in der Duplik selbst den politischen Aspekt einiger Beiträge aus der streitgegenständlichen Ausgabe der Zeitschrift Sinn und Form hervor. Beispiele:

"Die Auseinandersetzung mit der Kulturpolitik der DDR bildet den Bezug zum Schwerpunkt über Franz Fühmann ..." (Duplik S. 9/29)

"Die Beklagte behandelt damit zum wiederholten Male das Thema "Koloniales Erbe" (Duplik S. 8/29)

"Glaube, Kunst, Religion angesichts Corona-Pandemie und Klimakrise ..." (Duplik S. 9/29)

"Er" (der Autor Bulusz) ... "interpretiert die Gedichte" Ionescos als "als Auseinandersetzung mit dem Vater und dessen Einstellung zu Faschismus, Stalinismus, Krieg und Exil." (Duplik S. 11/29)

Zu Jürgen Becker: "Es geht um biographische Brüche und politische Entwicklungen, (...), Krieg und Flucht" (Duplik S. 12/29)

Zu Marcel Beyer: "... beschäftigt sich mit" ... "DDR-Literatur und dem Osten Deutschlands." (Duplik S. 13/29)

Zwar mag es sein, dass anspruchsvolle Schriftsteller im Meinungs- und Willensbildungsprozess häufig nicht die gleiche Reichweite haben wie die Bild-Zeitung. Dafür erreichen sie aber ein Publikum, das in der Gesellschaft eine hohe Meinungsmacht hat.<sup>8</sup>

Dr. Omsels  
Rechtsanwalt

Dieses elektronische Dokument trägt keine Unterschrift, weil es einfach signiert auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a Abs. 3 Alt. 2 ZPO in der seit dem 01.01.2018 geltenden Fassung eingereicht worden ist.

---

<sup>8</sup> Am 02.12.2022 veröffentlichte der Spiegel in der Ausgabe 49/2022 beispielsweise einen Art. über Bundeskanzler Olaf Scholz unter dem Titel „Der Besserwisser“ und dem Teaser: „Olaf Scholz liest viele Bücher, sie prägen sein Weltbild und seine Politik. Welche Autoren Einfluss auf den Kanzler haben. Und warum ihm das nicht immer gut tut.“ (<https://www.spiegel.de/politik/deutschland/olaf-scholz-welche-buecher-der-kanzler-liest-und-wie-ihn-das-ueberheblich-macht-a-9ffc35da-3096-4725-8a73-ac0a44860d8d>)